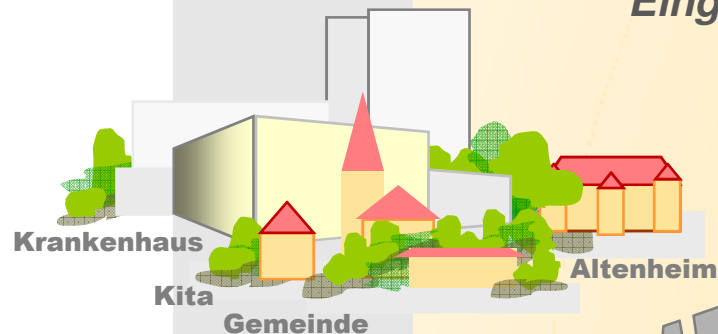


REGIO MAV



BAT-KF Teil 2

Eingruppierung, Entgelt und Entgeltbestandteile

Entgeltgruppenpläne
Tätigkeitsmerkmale, Stufenlaufzeiten
Kinderzulagen, Leistungsentgelt
Jahressonderzahlung, Sozialbezüge
und Sonderregelungen

Einführung

...vom BAT zum TVöD und BAT-KF

BAT-KF

Zur leichten Darstellung wurde meist
die männliche Schreibweise gewählt.

vom BAT

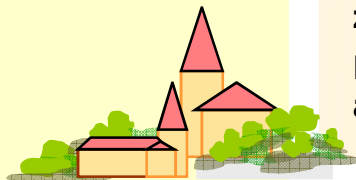


...zum BAT-KF

**Grundvergütung
+ Ortszuschlag**

Gesamtvergütung

Bewährungsaufstieg
Fallgruppenaufstieg



Der Bundesangestelltentarifvertrag (BAT)

war ein Tarifvertrag, den die öffentlichen Arbeitgeber (Bund, Länder und Kommunen) und die Gewerkschaft ÖTV abgeschlossen haben.

Der BAT regelte vom 1. April **1961** bis zum 30. Sept. 2005 beim Bund und Kommunen, bzw. bis 31. Oktober 2006 bei den Bundesländern, **außer Hessen und Berlin**, die Beschäftigungsbedingungen und die Bezahlung der meisten Angestellten im Öffentlichen Dienst.

In den neuen Bundesländern galt ein spezieller Bundesangestelltentarifvertrag mit reduzierter Vergütung, der BAT-Ost oder auch kurz BAT-O genannt wird

Kirchliche Fassung

In einigen Landeskirchen wurde der BAT, in der Regel mit geändertem Mantel und/oder geänderten Lohn tabellen als BAT-**KF** angewandt.

Beschluss der ARK-RWL 26.06.1986

In der EKIR kam der BAT für die Kommunen ab **1. Januar 1987** als BAT-KF zur Anwendung.

Für den ÖD ausgehandelte Entgelterhöhungen wurden übernommen – allerdings oft erst nach langer zeitlicher Verzögerung

vom BAT

ver.di

...zum TVöD

~~Grundvergütung
+ Ortszuschlag~~

~~Gesamtvergütung~~

**Tabellenentgelt
Stufenaufstieg**

~~Bewährungsaufstieg
Fallgruppenaufstieg~~

ab 2005 wurde der BAT durch den **TVöD** ersetzt

30. September 2005 beim Bund und Kommunen

ab 31. Oktober 2006 bei den Bundesländern **außer Hessen und Berlin**

Die Berufsgruppen, Fallgruppen und Tätigkeitsmerkmale blieben **unverändert** und sollten bis 2007 überarbeitet werden

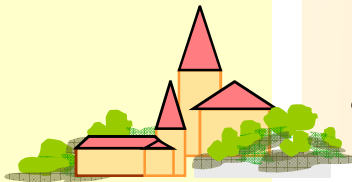
Von der **Einführung des TVöD** im ÖD, waren auch die Landeskirchen betroffen, die bislang den BAT-KF zur Anwendung brachten.

2005 empfahl die Kirchenkonferenz der EKD ein **einheitliches „Tarifsystem“** für die evangelische Kirche und das Diakonische Werk

...die Diakonie fordert die Einführung der AVR

Beschluss der ARK-RWL 12.05.2005

**S-Gruppenplan im
BAT-KF**



In der EKIR wird in Anlehnung an die AVR erstmals für eine **einzelne** Berufsgruppe ein Tabellensystem eingeführt

Entgeltgruppenplan für Stammkräfte

in Qualifizierungs- und Beschäftigungsgesellschaften, Arbeitsmarktinitiativen, arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen und Projekten sowie Integrationsfirmen

vom TVöD

ver.di

...zum BAT-KF

...die Diakonie fordert die Einführung der AVR

In der EKIR wurde nach anhaltenden Protesten und Demonstrationen davon abgesehen, die AVR einzuführen



2007 wurden von der ARK-RWL für die EKIR und ihr Diakonisches Werk, die Regelungen des TVöD in den BAT-KF übernommen

**Bundes-Angestellten-Tarifvertrag in kirchlicher Fassung
(BAT-KF)**

vom 22. Oktober 2007

Anlage 1 Allgemeiner Entgeltgruppenplan zum BAT-KF

Anlage 2 Pflegedienst Entgeltgruppenplan zum BAT-KF

Anlage 3 Entgeltgruppenplan für Stammkräfte in Qualifizierungs- und Beschäftigungsgesellschaften, Arbeitsmarktninitiativen, arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen und Projekten sowie Integrationsfirmen

Anlage 4 Tabellenentgelt

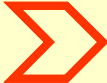
Anlage 5 Bereitschaftsdienstentgelt

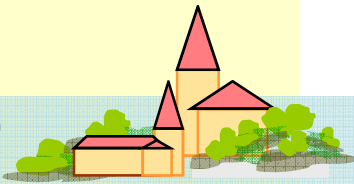
Anlage 6 TV-Ärzte-KF

Anlage 7 TVÜ-Ärzte-KF

**S-Gruppenplan bleibt
unverändert bestehen**



 **Tabellensystem
Entgeltwerte
vergleichbare Berufsgruppen
und Fallgruppen des TVöD** wurden weitgehend übernommen



Berufsgruppen im **allgemeinen** Entgeltgruppenplan

1. Allgemeine Gemeindedienste
2. Erziehungs- und Sozialdienst
3. Gesundheitsdienst
4. Handwerk, Technik,
Landwirtschaft,
Hauswirtschaft
5. Verwaltung
6. Mitarbeiterinnen mit
abgeschlossener
wissenschaftlicher
Hochschulausbildung

2010

wurde die Berufsgruppe 2

**Erziehungs- und
Sozialdienst**
überarbeitet

**Berufsgruppen, Fallgruppen und Tätigkeitsmerkmale blieben
im BAT-KF bis 2010 unverändert**

2. Erziehungs- und Sozialdienst

2.10 Pädagogische Mitarbeiterinnen in Kindertagesstätten

- 2.11 Mitarbeiterinnen in der Erziehungshilfe
- 2.12 Pädagogische Mitarbeiterinnen in Internaten
- 2.13 Mitarbeiterinnen im handwerklichen, hauswirtschaftlichen oder landwirtschaftlichen Erziehungsdienst
- 2.20 ...
- 2.30 Sozialarbeiterinnen / Sozialpädagoginnen im Sozialdienst
- 2.31 Sozialberaterinnen ausländischer Arbeitnehmer
- 2.32 Mitarbeiterinnen in der Bahnhofsmision
- 2.33 Mitarbeiterinnen in der Alten- und Familienpflege sowie im Erziehungs- und Sozialdienst
(soweit nicht anderweitig eingruppiert)
- 2.34 Mitarbeiterinnen in Werkstätten für Behinderte
- 2.40 Leiterinnen von Heimen der Altenhilfe
- 2.41 Mitarbeiterinnen in Heimen der Behindertenhilfe
- 2.42 Mitarbeiterinnen in Heimen der Gefährdetenhilfe
- 2.50 Mitarbeiterinnen in Familienbildungsstätten

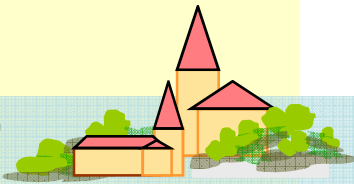
Arbeitsrechtsregelung vom 23. Juni 2010

Entgeltgruppenplan zum BAT-KF für **Mitarbeiterinnen in Kindertageseinrichtungen**

Anlage 8 zum BAT-KF

Berufsgruppen

- 1. Pädagogische Mitarbeiterinnen in Kindertagesstätten**



Berufsgruppen im **allgemeinen** Entgeltgruppenplan

1. Allgemeine Gemeindedienste
2. Erziehungs- und Sozialdienst
3. Gesundheitsdienst
4. Handwerk, Technik,
Landwirtschaft,
Hauswirtschaft
5. Verwaltung
6. Mitarbeiterinnen mit
abgeschlossener
wissenschaftlicher
Hochschulausbildung

Arbeitsrechtsregelung vom
23. Juni 2010

Entgeltgruppenplan zum BAT-KF für Mitarbeiterinnen in **Kindertageseinrichtungen** Anlage 8 zum BAT-KF

2. Erziehungs- und Sozialdienst

- 2.11 Mitarbeiterinnen in der Erziehungshilfe
- 2.12 Pädagogische Mitarbeiterinnen in Internaten
- 2.13 MA im handwerklichen, hauswirtschaftlichen oder landwirtschaftlichen Erziehungsdienst
- 2.30 Sozialarbeiterinnen / Sozialpädagoginnen im Sozialdienst
- 2.31 Sozialberaterinnen ausländischer Arbeitnehmer
- 2.32 Mitarbeiterinnen in der Bahnhofsmision
- 2.33 Mitarbeiterinnen in der Alten- und Familienpflege sowie im Erziehungs- und Sozialdienst
(soweit nicht anderweitig eingruppiert)
- 2.34 Mitarbeiterinnen in Werkstätten für Behinderte
- 2.40 Leiterinnen von Heimen der Altenhilfe
- 2.41 Mitarbeiterinnen in Heimen der Behindertenhilfe
- 2.42 Mitarbeiterinnen in Heimen der Gefährdetenhilfe
- 2.50 Mitarbeiterinnen in Familienbildungsstätten

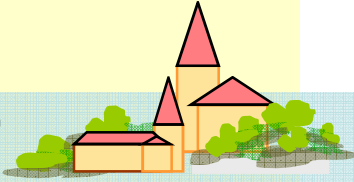
Arbeitsrechtsregelung vom 27. Oktober 2010

Entgeltgruppenplan zum BAT-KF für Mitarbeiterinnen im Sozial- und Erziehungsdienst

Anlage 9 zum BAT-KF

Berufsgruppen

1. Mitarbeiterinnen in der Erziehungshilfe
2. Pädagogische Mitarbeiterinnen in Internaten
3. MA im handwerklichen, hauswirtschaftlichen oder landwirtschaftlichen Erziehungsdienst
4. Sozialarbeiterinnen / Sozialpädagoginnen im Sozialdienst
5. Mitarbeiterinnen in der Alten- und Familienpflege sowie im Erziehungs- und Sozialdienst
(soweit nicht anderweitig eingruppiert)
6. Mitarbeiterinnen in Werkstätten für Behinderte
7. Mitarbeiterinnen in Heimen der Behindertenhilfe
8. Mitarbeiterinnen in Heimen der Gefährdetenhilfe



Zur Regelung der **Besitzstände** und Eingruppierung usw.
hat die ARK jeweils **Übergangsregelungen** beschlossen

...zu finden im:

**Kirchlichen Amtsblatt der EKdR
Nr. 1 vom 15. Januar 2008**

...mit allen Vorschriften

Regelungen zum **Besitzstand**

...und Überleitungstabellen

...aufgeführt im:

**SE-Entgeltgruppenplan
für Mitarbeiterinnen in
Kindertageseinrichtungen**

...aufgeführt im:

**SD-Entgeltgruppenplan
für Mitarbeiterinnen im
Sozial- und Erziehungsdienst**

...Hinweis auf
...Besitzstand 2007

Arbeitsrechtsregelung zur Neufassung des BAT-KF und Übergangsregelungen im Zuge der Neufassung des BAT-KF und MTArb-KF

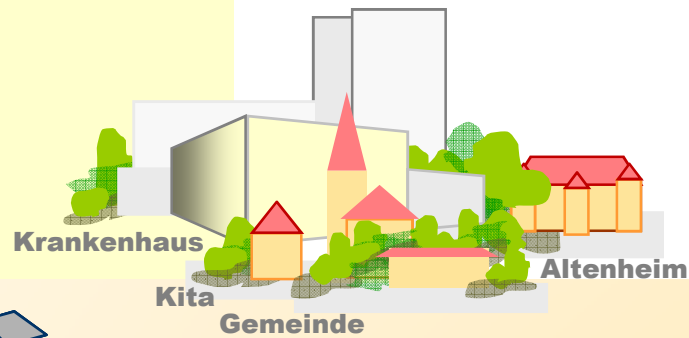
Vom 22. Oktober 2007 in der Fassung der redaktionellen Überarbeitung
vom 21. November 2007

Übergangsregelungen geändert durch Arbeitsrechtsregelungen vom
14. September 2010 (KABl. S. 295) und 27. Oktober 2010 (KABl. S. 310)
jeweils mit Wirkung ab 1. August 2010.

Übergangsregelungen
für die Mitarbeitenden, die unter die Anlage 9 fallen

Auszug :

(2) Es wird ein **Vergleichsentgelt** gebildet, das sich aus dem am 31. Juli 2010
zustehenden Tabellenentgelt **einschließlich eines gegebenenfalls
zustehenden Garantiebetrages** ...nach § 7 der Arbeitsrechtsregelung zu
Übergangsregelungen im Zuge der Neufassung des BAT-KF und MTArb-KF
zustehenden **Besitzstandszulage** zusammensetzt.



BAT-KF

Eingruppierung, Entgelt und sonstige Leistungen

Abschnitt III



§ 10 Eingruppierung

§ 11 Vorübergehende Ausübung einer höherwertigen Tätigkeit

§ 12 Tabellenentgelt

§ 13 Entgelte der unter die Anlagen 1 bis 3 und 8 bis 9 fallenden Mitarbeitenden

§ 14 Allgemeine Regelungen zu den Stufen

§ 15 Kinderzulage, Leistungsentgelt

§ 16 Erschwerniszuschläge

§ 17 Nicht voll leistungsfähige Mitarbeitende

§ 18 Entgelt von Teilzeitmitarbeitenden

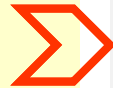
§ 19 Jahressonderzahlung

**§ 20 Berechnung und Auszahlung des Entgelts
Bemessungsgrundlage für die Entgeltfortzahlung**

§ 10 Eingruppierung

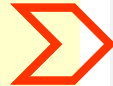
(1) Die Eingruppierung der Mitarbeitenden richtet sich nach den Tätigkeitsmerkmalen in den **jeweiligen Entgeltgruppenplänen**

AEGP.BAT-KF

**Allgemeiner** Entgeltgruppenplan zum BAT-KF

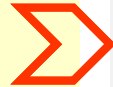
Anlage 1

PEGP.BAT-KF

**Pflegepersonal** - Entgeltgruppenplan zum BAT-KF

Anlage 2

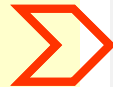
SEGP.BAT-KF

**S-Entgeltgruppenplan zum BAT-KF**

Anlage 3

für die Stammkräfte in Qualifizierungs- und Beschäftigungsgesellschaften
Arbeitsmarktinitiativen, arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen und Projekten
sowie Integrationsfirmen

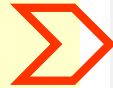
SE-EGP.BAT-KF

**SE-Entgeltgruppenplan zum BAT-KF**

Anlage 8

für Mitarbeiterinnen in **Kindertageseinrichtungen**

SDEGP.BAT-KF

**SD-Entgeltgruppenplan zum BAT-KF**

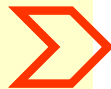
Anlage 9

für Mitarbeiterinnen im **Sozial- und Erziehungsdienst**

Mitarbeitende erhalten Entgelt nach der **Entgeltgruppe**, in die sie eingruppiert sind.



§ 10 Eingruppierung



(1) Die Eingruppierung der Mitarbeitenden richtet sich nach den **Tätigkeitsmerkmalen** in den jeweiligen Entgeltgruppenplänen

**gesamte auszuübende
Tätigkeit
mindestens zur
Hälfte**

(2) Die/Der Mitarbeitende ist in der Entgeltgruppe eingruppiert, deren Tätigkeitsmerkmalen **die gesamte** von ihr bzw. ihm **nicht nur vorübergehend** auszuübende **Tätigkeit** entspricht.

Die **gesamte auszuübende Tätigkeit** entspricht den Tätigkeitsmerkmalen einer Entgeltgruppe, wenn **zeitlich mindestens zur Hälfte Arbeitsvorgänge** anfallen, die für sich genommen die Anforderungen eines Tätigkeitsmerkmals oder mehrerer Tätigkeitsmerkmale dieser Entgeltgruppe erfüllen.

Protokollnotizen zu Absatz 2:

Arbeitsvorgänge sind
zusammen zu beurteilen

Arbeitsvorgänge sind Arbeitsleistungen (einschließlich Zusammenhangsarbeiten), die, bezogen auf den **Aufgabenkreis der Mitarbeitenden**, zu einem bei natürlicher Betrachtung **abgrenzbaren Arbeitsergebnis führen**

*z.B. unterschriftsreife Bearbeitung eines Aktenvorgangs, Erstellung eines EKG,
Fertigung einer Bauzeichnung*

Jeder einzelne Arbeitsvorgang ist als solcher **zu bewerten und darf** dabei hinsichtlich der Anforderungen **zeitlich nicht aufgespalten** werden.

§ 10 Eingruppierung

Kriterien der
Anforderungen

**gründliche
Fachkenntnisse**
gründliche **und vielseitige**
Fachkenntnisse

**besonders
verantwortungsvolle**
Tätigkeit

besondere Schwierigkeit
der Tätigkeit

Bedeutung der Tätigkeit

Maß der Verantwortung
zeitliches Maß

**persönliche
Voraussetzung**

Jeder **einzelne** Arbeitsvorgang ist als solcher zu bewerten und darf dabei hinsichtlich der Anforderungen **zeitlich nicht aufgespalten** werden.

Kann die Erfüllung einer Anforderung in der Regel erst bei der Betrachtung mehrerer Arbeitsvorgänge festgestellt werden (z.B. **vielseitige Fachkenntnisse**), sind diese **Arbeitsvorgänge** für die Feststellung, **zusammen zu beurteilen**.

Werden in einem Tätigkeitsmerkmal **mehrere Anforderungen** gestellt, gilt das in *Unterabsatz 2 Satz 1* bestimmte Maß, ebenfalls bezogen auf die gesamte auszuübende Tätigkeit, **für jede Anforderung**. (*mindestens die Hälfte*)

Protokollnotiz zu Absatz 2:

*Eine Anforderung ist auch das in einem Tätigkeitsmerkmal geforderte **Herausheben der Tätigkeit** aus einer niedrigeren Entgeltgruppe.*

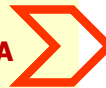
Ist in einem Tätigkeitsmerkmal ein von *Unterabsatz 2 oder 3* **abweichendes zeitliches Maß** bestimmt, gilt dieses.

Ist in einem Tätigkeitsmerkmal als Anforderung **eine Voraussetzung in der Person** der bzw. des Mitarbeitenden bestimmt, muss auch diese Anforderung erfüllt sein.

§ 10 Eingruppierung

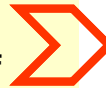
Übernahme von Besitzständen vom 1. Juli 2007 bei Eingruppierungen in den Allgemeinen Entgeltgruppenplan und Pflegepersonalentgeltgruppenplan

AEKP.BAT-KF
PEKP.BAT-KF § 13 Teil A



(4) In den Fällen des § 13 Teil A Abs. 2a **kann** die Eingruppierung unter Anwendung der Anlage 1 der **Übergangsregelungen im Zuge der Neufassung des BAT-KF** und des MTArb-KF....

Besitzstand
nach Neufassung des BAT-KF



in die in dem **unmittelbar vorhergehenden Arbeitsverhältnis** gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage 1 oder § 6 Abs. 1 der Übergangsregelungen im Zuge der **Neufassung des BAT-KF** und des MTArb-KF oder durch vergleichbare Regelungen **erworbene Entgeltgruppe** erfolgen...

§ 13 Teil A Abs. 2a



(§ 13 Abs. 2a)in unmittelbarem Anschluss an ein Arbeitsverhältnis zu einem Arbeitgeber, der den BAT-KF, den MTArb-KF oder eine vergleichbare Regelung anwendet, kann die in dem vorhergehenden Arbeitsverhältnis **erworbene Stufe** bei der Stufenzuordnung **ganz oder teilweise** berücksichtigt werden.

Stichtag 1. Juli 2007



...sofern das unmittelbar vorhergehende Arbeitsverhältnis **vor dem 1. Juli 2007** begründet worden ist. Im vorhergehenden Arbeitsverhältnis **noch nicht vollzogene** Bewährungs-, Tätigkeits- oder Zeitaufstiege werden in dem neuen Arbeitsverhältnis nicht weitergeführt.

persönliche Zulage
...nach einem Monat

...in Höhe des
Unterschiedsbetrages

Tabellenentgelt
Entgeltgruppenplan
Entgeltgruppe
Anlagen



§ 11 Vorübergehende Ausübung einer höherwertigen Tätigkeit

(1) Wird der/dem Mitarbeitenden **vorübergehend eine andere Tätigkeit** übertragen, die den **Tätigkeitsmerkmalen einer höheren** als der bisherigen **Entgeltgruppe** entspricht (§ 10 Abs. 2) und hat er sie **mindestens einen Monat** ausgeübt, erhält er für den Kalendermonat, in dem er mit der ihm übertragenen Tätigkeit begonnen hat, und für jeden folgenden vollen Kalendermonat dieser Tätigkeit **eine persönliche Zulage**.

(2) Die persönliche Zulage bemisst sich aus dem **Unterschiedsbetrag** zu dem Tabellenentgelt, das sich für die Mitarbeitende bei dauerhafter Übertragung nach § 14 Absatz 4 ergeben hätte.

§ 12 Tabellenentgelt

(1) Der bzw. die Mitarbeitende erhält monatlich ein **Tabellenentgelt**. Die Höhe bestimmt sich nach dem **Entgeltgruppenplan** und der **Entgeltgruppe**, in die sie/er eingruppiert ist, und nach der für sie/ihn geltenden Stufe.

(2) Mitarbeitende, die unter die **Anlage 1** fallen, erhalten Entgelt nach **Anlage 4a**
Mitarbeitende, die unter die **Anlage 2** fallen, erhalten Entgelt nach **Anlage 4c**
Mitarbeitende, die unter die **Anlage 3** fallen, erhalten Entgelt nach **Anlage 4b**
Mitarbeitende, die unter die **Anlage 8** fallen, erhalten Entgelt nach **Anlage 4d**
Mitarbeitende, die unter die **Anlage 9** fallen, erhalten Entgelt nach **Anlage 4e**

§ 13 - Entgelte der unter die Anlagen 1 bis 3 und 8 bis 9 fallenden Mitarbeitenden



6 Entgeltstufen

...keine
Berufserfahrung
Stufe 1

... 3 Jahre
Berufserfahrung
Stufe 3

**Protokollerklärung
zu Absatz 2:**

Teil A

Mitarbeitende, die unter die Anlage 1 und 2 fallen (Allgemeiner
Entgeltgruppenplan) und (Pflegepersonal-Entgeltgruppenplan)

Stufen der Entgelttabelle

(1) Die Entgeltgruppen 1a bis 15 umfassen **sechs Stufen**. Die Abweichungen von Satz 1 sind im Allgemeinen Entgeltgruppenplan (Anlage 1) und im Pflegepersonal-Entgeltgruppenplan (Anlage 2) zum BAT-KF geregelt.

(2) Bei Einstellung werden die Mitarbeitenden der **Stufe 1** zugeordnet, sofern **keine** einschlägige **Berufserfahrung** vorliegt. Verfügt der Mitarbeitende über eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens einem Jahr, erfolgt die Einstellung in die **Stufe 2**

verfügt sie/er über eine einschlägige Berufserfahrung von **mindestens drei Jahren**, erfolgt bei Einstellung eine Zuordnung zur **Stufe 3**.

Ein vorgeschriebenes Praktikum nach der Ordnung über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen gilt grundsätzlich als Erwerb einschlägiger Berufserfahrung.



Abschnitt III

Eingruppierung und Entgelt und sonstige Leistungen

§ 13 - Entgelte der unter die Anlagen 1 bis 3 und 8 bis 9 fallenden Mitarbeitenden



**Anerkennung von
vorherigen beruflichen
Tätigkeiten**

Stufenaufstieg

...ist abhängig von
Leistung

...und
**ununterbrochener
Tätigkeit**

**... abweichende
Regel**

**...die Entgeltgruppe 1
umfasst fünf Stufen**

der Arbeitgeber kann bei Neueinstellungen zur Deckung des Personalbedarfs **Zeiten einer vorherigen beruflichen Tätigkeit** ganz oder teilweise für die Stufenzuordnung **berücksichtigen**, wenn diese Tätigkeit für die vorgesehene Tätigkeit förderlich ist.

Stufenlaufzeit

(3) Die Mitarbeitenden erreichen - **von Stufe 3 an die jeweils nächste Stufe** in Abhängigkeit von ihrer Leistung gemäß § 14 Abs. 2 - nach folgenden **Zeiten einer ununterbrochenen Tätigkeit** innerhalb derselben Entgeltgruppe bei ihrem Arbeitgeber

Stufe 2 nach einem Jahr in Stufe 1

Stufe 3 nach zwei Jahren in Stufe 2

Stufe 4 nach drei Jahren in Stufe 3

Stufe 5 nach vier Jahren in Stufe 4

Stufe 6 nach fünf Jahren in Stufe 5

(4) **Die Entgeltgruppe 1 umfasst fünf Stufen.**

Einstellungen erfolgen in der Stufe 2 (Eingangsstufe). Die jeweils nächste Stufe wird nach **vier Jahren** in der vorangegangenen Stufe erreicht; § 14 Abs. 2 bleibt unberührt.



Tabellensystem

BAT-Kf Entgelttabelle **Anlage 4a**



**Tabelle zum Allgemeinen
Entgeltgruppenplan**

Entgeltgruppen		Grundstufen		Entwicklungsstufen			
		Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG	15Ü		5.206,24	5.770,84	6.305,73	6.662,34	6.745,53
EG	15	4.081,78	4.528,73	4.695,13	5.289,44	5.741,12	6.038,28
EG	14	3.696,66	4.100,79	4.338,52	4.695,13	5.241,91	5.539,05
EG	13	3.407,83	3.779,87	3.981,95	4.374,16	4.920,95	5.146,81
EG	12	3.055,83	3.387,62	3.863,07	4.279,10	4.813,99	5.051,72
EG	11	2.951,96	3.268,78	3.506,48	3.863,07	4.380,13	4.617,86
EG	10	2.848,09	3.149,88	3.387,62	3.625,36	4.077,03	4.184,00
EG	9	2.526,14	2.790,39	2.928,89	3.304,40	3.601,58	3.839,29
EG	8	2.370,34	2.617,29	2.732,71	2.836,57	2.951,96	3.024,67
EG	7	2.224,95	2.455,73	2.605,75	2.721,17	2.807,71	2.888,50
EG	6	2.183,38	2.409,57	2.524,97	2.634,61	2.709,63	2.784,64
EG	5	2.095,67	2.311,49	2.421,12	2.530,75	2.611,53	2.669,24
EG	4	1.996,43	2.201,86	2.340,33	2.421,12	2.501,90	2.549,20
EG	3	1.965,29	2.167,22	2.224,95	2.317,26	2.386,51	2.449,97
EG	2Ü	1.882,17	2.074,92	2.144,16	2.236,48	2.299,94	2.347,28
EG	2	1.819,86	2.005,66	2.063,37	2.121,08	2.247,99	2.380,73
EG	1b	1.961,32	2.043,57	2.094,98	2.146,39	2.218,37	2.300,62
EG	1a	1.817,37	1.848,22	1.873,92	1.899,62	1.930,47	1.961,32
EG	1		1.660,06	1.690,90	1.724,83	1.755,68	1.817,37

Berufsanfänger

mindestens
1 Jahr Berufserfahrung

2 Jahre

3 Jahre

4 Jahre

5 Jahre

Endstufe



Tabellensystem

BAT-Kf Entgelttabelle **Anlage 4c**

Pflegepersonalentgeltgruppenplan (Anlage 2)

Entgeltgruppen	Grundstufen		Entwicklungsstufen				abweichende Bewährungszeit
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	
KR 12a			3.863,07	4.279,10 nach 2 J. St. 3	4.813,99 nach 3 J. St. 4	5.051,72	
KR 11b				3.863,07	4.380,13	4.617,86	
KR 11a			3.506,48	3.863,07 nach 2 J. St. 3	4.380,13 nach 5 J. St. 4		
KR 10a			3.387,62	3.625,36 nach 2 J. St. 3	4.077,03 nach 3 J. St. 4		
KR 9d			3.304,40	3.601,58 nach 4 J. St. 3	3.839,29 nach 2 J. St. 4		
KR 9c			3.209,34	3.435,17 nach 5 J. St. 3	3.649,11 nach 5 J. St. 4		
KR 9b			2.928,89	3.304,40 nach 5 J. St. 3	3.435,17 nach 5 J. St. 4		
KR 9a			2.928,89	3.026,98 nach 5 J. St. 3	3.209,34 nach 5 J. St. 4		
KR 8a	2.455,73	2.605,75	2.732,71	2.836,57	3.026,98	3.209,34	
KR 7a	2.282,64	2.455,73	2.605,75	2.836,57	2.951,96	3.070,84	
KR 4a	2.054,13	2.201,86	2.340,33	2.634,61	2.709,63	2.848,09	
KR 3a	1.965,29	2.167,22	2.224,95	2.317,26	2.386,51	2.549,20	
KR 2a	1.961,32	2.043,57	2.094,98	2.146,39	2.218,37	2.300,62	

Berufsanfänger

mindestens
1 Jahr Berufserfahrung

2 Jahre

3 Jahre

4 Jahre

5 Jahre

Endstufe

§ 13 - Entgelte der unter die Anlagen 1 bis 3 und 8 bis 9
fallenden Mitarbeitenden**Eingangsstufe und
2 Erfahrungsstufen**

Eingangsstufe
... **weniger** als 1 Jahr

... nach einem Jahr
Erfahrungsstufe 1

... nach **weiteren** 5 Jahren
Erfahrungsstufe 2

**Anerkennung von
beruflichen Tätigkeiten
kann...**

Teil B

Mitarbeitende, die unter die Anlage 3 fallen (Entgeltgruppenplan für Stammkräfte in Qualifizierungs- und Beschäftigungsgesellschaften, Arbeitsmarktinitiativen, arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen und Projekten sowie Integrationsfirmen)

Werkstätten für Behinderte und Berufsbildungswerke sind keine Einrichtung im Sinne dieser Arbeitsrechtsregelung.

(1) Die Entgeltgruppen der unter die Anlage 3 fallenden Mitarbeitenden erfassen die **Eingangsstufe** sowie **zwei Erfahrungsstufen**.

(2) Mitarbeitende mit einer **Tätigkeit von weniger als einem Jahr** in der jeweiligen Fallgruppe erhalten das Entgelt nach der **Eingangsstufe**.

(3) **Nach einem Jahr der Tätigkeit** in der jeweiligen Fallgruppe erhalten sie das Entgelt nach der **Erfahrungsstufe 1**. Nach weiteren **5 Jahren** erhalten sie das Entgelt nach **Erfahrungsstufe 2**.

(4) Im Fall der **Höhergruppierung** erhalten Mitarbeitende das Entgelt der **neuen** Entgeltgruppe nach der **Erfahrungsstufe 1**. Absatz 3 Satz 2 bleibt unberührt.

(5) Für die Ermittlung der Zeiten nach den Absätzen 1 bis 3 **können** weitere Zeiten der beruflichen Tätigkeiten ganz oder teilweise **zugerechnet werden**, wenn diese Tätigkeiten mit der zu übertragenden Tätigkeit **in sachlichem Zusammenhang** stehen und die Berufserfahrung für die Erfüllung der zu übertragenden Aufgaben förderlich ist.



Tabellensystem

BAT-Kf Entgelttabelle **Anlage 4b**

Entgeltgruppenplan für Stammkräfte (Anlage 3)



Stammkräfte
in Qualifizierungs- und
Beschäftigungsgesellschaften,
Arbeitsmarktinitiativen,
arbeitsmarktpolitischen
Maßnahmen und Projekten
sowie Integrationsfirmen

Entgeltgruppen	Eingangsstufe	Erfahrungsstufe 1	Erfahrungsstufe 2
S 1	2.043,58	2.143,37	2.243,17
S 2	2.230,42	2.340,03	2.449,65
S 3	2.429,69	2.549,79	2.669,89
S 4	2.663,55	2.795,98	2.928,39
S 5	2.915,43	3.061,10	3.210,26
S 6	3.195,27	3.360,31	3.525,36
S 7	3.508,85	3.690,40	3.871,93
S 8	3.853,80	4.053,49	4.253,20
S 9	4.232,93	4.452,61	4.672,26

weniger als
1 Jahr Tätigkeit

nach
1 Jahr Tätigkeit

nach
5 Jahren Tätigkeit

§ 13 - Entgelte der unter die Anlagen 1 bis 3 und 8 bis 9 fallenden Mitarbeitenden



...keine
Berufserfahrung
Stufe 1

... 4 Jahre
Berufserfahrung
Stufe 3

Zeiten von beruflichen
Tätigkeiten **kann**
angerechnet werden

**Protokollerklärung zu
Absatz 2:**

Teil C

Mitarbeitende, die unter die **Anlage 8** fallen

(Entgeltgruppenplan zum BAT-KF für Mitarbeiterinnen in Kindertageseinrichtungen)

(1) Die Entgeltgruppen SE 2 bis SE 18 umfassen **sechs** Stufen.

(2) Bei Einstellung werden die Mitarbeitenden der **Stufe 1** zugeordnet, sofern **keine** einschlägige **Berufserfahrung** vorliegt. Verfügt der Mitarbeitende über eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens einem Jahr, erfolgt die Einstellung in die **Stufe 2**

verfügt sie/er über eine einschlägige Berufserfahrung von **mindestens vier Jahren**, erfolgt bei Einstellung eine Zuordnung zur **Stufe 3**.

Unabhängig davon **kann** der Arbeitgeber bei Neueinstellungen zur Deckung des Personalbedarfs **Zeiten einer vorherigen beruflichen Tätigkeit** ganz oder teilweise für die Stufenzuordnung berücksichtigen, wenn diese Tätigkeit für die vorgesehene Tätigkeit förderlich ist.

Zeiten eines in den Ausbildungs- oder Studienordnungen vorgeschriebenen Praktikums gelten bis zur Dauer eines Jahres als Erwerb einschlägiger Berufserfahrung, und zwar unabhängig davon, ob das Praktikum während der Ausbildung oder im Anschluss daran absolviert wurde und ob es aus mehreren Blöcken oder einem zusammenhängenden Zeitraum bestand.

§ 13 - Entgelte der unter die Anlagen 1 bis 3 und 8 bis 9 fallenden Mitarbeitenden

... Berücksichtigung
von Stufenzuordnungen
... bei einem
Arbeitgeberwechsel



6 Entgeltstufen

... abweichende Regel
für **SE 8**

*Protokollnotiz zu
Absatz 4 Satz 1*

(3) Bei Einstellung von Mitarbeitenden in **unmittelbarem Anschluss** an ein Arbeitsverhältnis zu einem Arbeitgeber, **der den BAT-KF**, den MTArb-KF **oder eine vergleichbare** Regelung anwendet, **kann** die in dem vorhergehenden Arbeitsverhältnis erworbene Stufe bei der Stufenzuordnung ganz oder teilweise berücksichtigt werden; Absatz 2 Satz 3 bleibt unberührt.

(4) Die Mitarbeitenden erreichen - **von Stufe 3 an die jeweils nächste Stufe** in Abhängigkeit von ihrer Leistung gemäß § 14 Abs. 2 - nach folgenden **Zeiten einer ununterbrochenen Tätigkeit** innerhalb derselben Entgeltgruppe bei ihrem Arbeitgeber

Stufe 2 nach einem Jahr in Stufe 1

Stufe 3 nach zwei Jahren in Stufe 2

Stufe 4 nach drei Jahren in Stufe 3

Stufe 5 nach vier Jahren in Stufe 4

Stufe 6 nach fünf Jahren in Stufe 5

Abweichend von Satz 2 erreichen Mitarbeitende, die in **SE 8** eingruppiert sind, die **Stufe 5 nach acht Jahren** in Stufe 4 und die **Stufe 6 nach zehn Jahren** in Stufe 5.

*Zeiten eines in den Ausbildungs- oder Studienordnungen vorgeschriebenen Praktikums werden bis zu einem Jahr **auf die Stufenlaufzeit der Stufe 1 angerechnet**, und zwar unabhängig davon, ob das Praktikum während der Ausbildung oder im Anschluss daran absolviert wurde und ob es aus mehreren Blöcken oder einem zusammenhängenden Zeitraum bestand.*



Entgeltgruppenplan in Kindertageseinrichtungen (Anlage 8)

Entgeltgruppen		Grundstufen		Entwicklungsstufen			
		Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
SE	18	3.364,50	3.476,63	3.925,25	4.261,68	4.766,37	5.074,78
SE	17	3.029,84	3.336,45	3.700,94	3.925,25	4.373,83	4.637,39
SE	16	2.953,63	3.263,56	3.510,28	3.813,09	4.149,53	4.351,41
SE	15	2.844,74	3.140,18	3.364,50	3.622,44	4.037,39	4.216,82
SE	14	2.812,08	3.029,84	3.308,42	3.532,70	3.813,09	4.009,35
SE	13	2.812,08	3.029,84	3.308,42	3.532,70	3.813,09	3.953,26
SE	12	2.703,20	2.975,41	3.241,13	3.476,63	3.768,21	3.891,58
SE	11	2.594,32	2.920,97	3.062,51	3.420,57	3.700,94	3.869,16
SE	10	2.528,98	2.790,30	2.920,97	3.308,42	3.622,44	3.880,37
SE	9	2.518,09	2.703,20	2.866,52	3.168,23	3.420,57	3.661,69
SE	8	2.420,09	2.594,32	2.812,09	3.123,37	3.414,95	3.644,85
SE	7	2.349,32	2.567,09	2.741,32	2.915,52	3.046,19	3.241,13
SE	6	2.311,21	2.528,98	2.703,20	2.877,41	3.035,28	3.211,97
SE	5	2.311,21	2.528,98	2.692,31	2.779,41	2.899,19	3.106,55
SE	4	2.104,34	2.376,54	2.518,09	2.637,87	2.714,08	2.812,08
SE	3	1.995,46	2.224,12	2.376,54	2.528,98	2.572,54	2.616,10
SE	2	1.913,79	2.017,24	2.093,45	2.180,56	2.267,66	2.354,78

abweichende
Bewährungszeit

Berufsanfänger

mindestens
1 Jahr Berufserfahrung

2 Jahre

3 Jahre

4 Jahre

8 Jahre

5 Jahre

10 Jahre

Endstufe

§ 13 - Entgelte der unter die Anlagen 1 bis 3 und 8 bis 9 fallenden Mitarbeitenden



...keine
Berufserfahrung
Stufe 1

... 2 Jahre
Berufserfahrung
Stufe 2

... 6 Jahre
Berufserfahrung
Stufe 3

... anzurechnende
Zeiten von beruflichen
Tätigkeiten

**Protokollerklärung zu
Absatz 2:**

Teil D

Mitarbeitende, die unter die **Anlage 9** fallen

(Entgeltgruppenplan zum BAT-KF für Mitarbeiterinnen im Sozial- und Erziehungsdienst)

(1) Die Entgeltgruppen SD 2 bis SD 18 umfassen **vier** Stufen.

(2) Bei Einstellung werden die Mitarbeitenden der **Stufe 1** zugeordnet, sofern **keine** einschlägige **Berufserfahrung** vorliegt. Verfügt der Mitarbeitende über eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens **zwei** Jahren, erfolgt die Einstellung in die **Stufe 2**

verfügt sie/er über eine einschlägige Berufserfahrung von **mindestens sechs Jahren**, erfolgt bei Einstellung eine Zuordnung zur **Stufe 3**.

Unabhängig davon **kann** der Arbeitgeber bei Neueinstellungen zur Deckung des Personalbedarfs **Zeiten einer vorherigen beruflichen Tätigkeit** ganz oder teilweise für die Stufenzuordnung berücksichtigen, wenn diese Tätigkeit für die vorgesehene Tätigkeit förderlich ist.

Zeiten eines in den Ausbildungs- oder Studienordnungen vorgeschriebenen Praktikums gelten bis zur Dauer eines Jahres als Erwerb einschlägiger Berufserfahrung, und zwar unabhängig davon, ob das Praktikum während der Ausbildung oder im Anschluss daran absolviert wurde und ob es aus mehreren Blöcken oder einem zusammenhängenden Zeitraum bestand.

§ 13 - Entgelte der unter die Anlagen 1 bis 3 und 8 bis 9 fallenden Mitarbeitenden

... Berücksichtigung
von Stufenzuordnungen
... bei einem
Arbeitgeberwechsel



4 Entgeltstufen

**Protokollnotiz zu
Absatz 4 Satz 1**

(3) Bei Einstellung von Mitarbeitenden in **unmittelbarem Anschluss** an ein Arbeitsverhältnis zu einem Arbeitgeber, **der den BAT-KF, den MTArb-KF oder eine vergleichbare** Regelung anwendet, **kann** die in dem vorhergehenden Arbeitsverhältnis erworbene Stufe bei der Stufenzuordnung ganz oder teilweise berücksichtigt werden; Absatz 2 Satz 3 bleibt unberührt.

(4) Die Mitarbeitenden erreichen - **von Stufe 3 an die jeweils nächste Stufe in Abhängigkeit von ihrer Leistung** gemäß § 14 Abs. 2 - nach folgenden **Zeiten einer ununterbrochenen Tätigkeit** innerhalb derselben Entgeltgruppe bei ihrem Arbeitgeber

Stufe 2 nach zwei Jahren in Stufe 1

Stufe 3 nach vier Jahren in Stufe 2

Stufe 4 nach sechs Jahren in Stufe 3

*Zeiten eines in den Ausbildungs- oder Studienordnungen vorgeschriebenen Praktikums werden bis zu einem Jahr **auf die Stufenlaufzeit der Stufe 1 angerechnet**, und zwar unabhängig davon, ob das Praktikum während der Ausbildung oder im Anschluss daran absolviert wurde und ob es aus mehreren Blöcken oder einem zusammenhängenden Zeitraum bestand.*

Entgeltgruppenplan Sozial- und Erziehungsdienst (Anlage 9)



Entgeltgruppen		Grundstufe	Entwicklungsstufen			
			Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4
SD	18	3.510,29	3.835,52	4.295,33	4.811,22	
SD	17	3.218,70	3.622,43	3.958,88	4.452,34	
SD	16	3.140,18	3.521,51	3.779,44	4.216,83	
SD	15	3.029,85	3.364,50	3.689,73	4.037,38	
SD	14	2.975,41	3.185,05	3.521,51	3.925,25	
SD	13	2.975,41	3.185,05	3.521,51	3.902,81	
SD	12	2.877,42	3.106,55	3.465,41	3.857,95	
SD	11	2.790,30	3.062,50	3.386,92	3.757,02	
SD	10	2.703,20	2.986,29	3.229,90	3.700,94	
SD	9	2.659,64	2.866,52	3.106,55	3.521,51	
SD	8	2.550,76	2.768,52	2.997,17	3.330,84	
SD	7	2.496,32	2.714,08	2.964,52	3.084,29	
SD	6	2.452,76	2.648,76	2.877,42	3.029,85	
SD	5	2.452,76	2.648,76	2.812,09	2.986,29	
SD	4	2.256,77	2.485,43	2.659,64	2.757,64	
SD	3	2.158,78	2.322,10	2.496,32	2.626,98	
SD	2	1.995,45	2.093,45	2.202,93	2.300,33	

Berufsanfänger

mindestens
2 Jahre Berufserfahrung

2 Jahre

4 Jahre

6 Jahre

Endstufe

Verkürzung der
Stufenlaufzeit 4 bis 6

Verlängerung der
Stufenlaufzeit 4 bis 6



...in Abhängigkeit
von **Leistung**

...**Mitbestimmung**
nach § 38 MVG

Protokollerklärung zu
Absatz 2 Satz 2:

§ 14 - Allgemeine Regelungen zu den Stufen

(1) Die Mitarbeitenden erhalten **vom Beginn des Monats** an, in dem die nächste Stufe erreicht wird, **das Tabellenentgelt nach der neuen Stufe**.

(2) Bei **Leistungen** der Mitarbeitenden, die **erheblich** über dem **Durchschnitt** liegen, **kann** die erforderliche Zeit für das Erreichen der **Stufen 4 bis 6** jeweils verkürzt werden.

Bei Leistungen, die **erheblich unter** dem Durchschnitt liegen, kann die erforderliche Zeit für das Erreichen der **Stufen 4 bis 6** jeweils verlängert werden.

Die Maßnahmen nach Satz 1 und 2 unterliegen dem **Mitbestimmungsrecht nach § 38 MVG**. Bei einer **Verlängerung der Stufenlaufzeit** hat der Arbeitgeber **jährlich zu prüfen**, ob die Voraussetzungen für die Verlängerung noch vorliegen.

Bei **Leistungsminderungen**, die auf einem anerkannten **Arbeitsunfall** oder einer **Berufskrankheit** gemäß §§ 8 und 9 SGB VII beruhen, ist diese Ursache in geeigneter Weise zu berücksichtigen.

§ 14 - Allgemeine Regelungen zu den Stufen

Unterbrechung der
Tätigkeit

...**ohne Auswirkung**
auf die Stufenlaufzeit

Unterbrechung der
Tätigkeit

...**mit Stillstand**
der Stufenlaufzeit

Unterbrechung der
Tätigkeit

...**mit Rückstufung**
der Entgeltstufe

Teilzeit ist gleichgesetzt

(3) Den **Zeiten einer ununterbrochenen Tätigkeit** im Sinne des § 13 Abs. 3 Satz 1 stehen gleich:

- a) Schutzfristen nach dem **Mutterschutzgesetz**,
- b) Zeiten einer **Arbeitsunfähigkeit** nach § 21 oder § 37 bis zu 39 Wochen,
- c) Zeiten eines bezahlten **Urlaubs**,
- d) Zeiten eines Sonderurlaubs, bei denen der Arbeitgeber vor dem Antritt schriftlich ein dienstliches bzw. betriebliches Interesse anerkannt hat,
- e) Zeiten einer sonstigen Unterbrechung von **weniger** als einem Monat im Kalenderjahr
- f) Zeiten der vorübergehenden Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit.

Zeiten der Unterbrechung **bis zu einer Dauer von jeweils drei Jahren**, die nicht von Satz 1 erfasst werden, und **Elternzeit bis zu jeweils fünf Jahren** sind **unschädlich, werden aber nicht auf die Stufenlaufzeit angerechnet**.

Bei einer Unterbrechung von **mehr als** drei Jahren, bei Elternzeit von **mehr als** fünf Jahren, erfolgt eine **Zuordnung zu der Stufe, die der vor der Unterbrechung erreichten Stufe vorangeht**, jedoch nicht niedriger als bei einer Neueinstellung; die Stufenlaufzeit beginnt mit dem Tag der Arbeitsaufnahme.

Zeiten, in denen Mitarbeitende mit einer kürzeren als der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollzeitmitarbeitenden beschäftigt waren, werden **voll angerechnet**.

§ 14 - Allgemeine Regelungen zu den Stufen



**Anerkennung einschlägiger
Berufserfahrung**

(4) Bei Eingruppierung in eine **höhere Entgeltgruppe** werden die Mitarbeitenden derjenigen Stufe zugeordnet, in der sie **mindestens ihr bisheriges Tabellenentgelt** erhalten, **mindestens jedoch der Stufe 2**.

Verfügt sie bereits über **einschlägige Berufserfahrung** in Tätigkeiten der höheren Entgeltgruppe von **mindestens drei Jahren**, erfolgt die Zuordnung **mindestens zu Stufe 3**



Anlage 8
Anlage 9

mindestens vier Jahre
mindestens sechs Jahre

Unterschiedsbetrag
**... zur höheren
Entgeltgruppe**

Beträgt der **Unterschiedsbetrag** zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach Satz 1 **weniger als 53,20 Euro** in den Entgeltgruppen 1 bis 8, SE 2 bis SE 8 und SD 2 bis SD 8

Garantiebetrag
Entgeltgruppen
1 bis 8 und SE 2 bis SE 8
53,20 Euro

bzw. **weniger als 85,12 Euro** in den Entgeltgruppen 9 bis 15, SE 9 bis SE 18 und SD 9 bis SD 18, so erhält der Mitarbeitende anstelle des Unterschiedsbetrages einen **Garantiebetrag** von monatlich

9 bis 15 und SE 9 bis SE 18
85,12 Euro



53,20 Euro (Entgeltgruppen 1 bis 8 und SE 2 bis SE 8) bzw.
85,12 Euro (Entgeltgruppen 9 bis 15 und SE 9 bis SE 18).



Eingruppierung über der
... **nächst**höheren
Entgeltgruppe

§ 14 - Allgemeine Regelungen zu den Stufen

...ist das Tabellenentgelt bei einer Höhergruppierung in eine
über der nächsthöheren Entgeltgruppe liegenden Entgeltgruppe

- gegebenenfalls zuzüglich des Garantiebetrages -

niedriger als bei einer Höhergruppierung in die nächsthöhere
Entgeltgruppe, erhält der Mitarbeitende den Unterschiedsbetrag für
die Dauer der Stufenlaufzeit als **Ausgleichszulage**

*Protokollerklärung zu
Absatz 4, Sätze 3 und 4:*

*Die Garantiebeträge und die Ausgleichszulage nehmen an
allgemeinen Entgelтанpassungen teil.*



Sonderregelung
zur Stufenzuordnung
...zur Deckung
des Personalbedarfs

Unabhängig von den Regelungen in den Sätzen 1 bis 4 kann der Arbeitgeber zur
Deckung des Personalbedarfs Beschäftigungszeiten nach § 33 Absatz 5 BAT-KF
sowie **Zeiten einer vorherigen beruflichen Tätigkeit** ganz oder teilweise für die
Stufenzuordnung berücksichtigen, wenn diese Zeiten für die vorgesehene Tätigkeit
förderlich sind.

Die **Stufenlaufzeit** in der höheren Entgeltgruppe **beginnt mit dem Tag** der Höhergruppierung

§ 14 - Allgemeine Regelungen zu den Stufen



**Protokollerklärung zu
Absatz 4, Satz 7,**

**Besitzstand bleibt
erhalten**

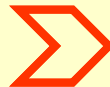
Bei einer Eingruppierung in eine **niedrigere Entgeltgruppe** ist der Mitarbeitende der in der höheren Entgeltgruppe **erreichten Stufe** zuzuordnen. Die Stufenlaufzeit in der niedrigeren Entgeltgruppe beginnt mit dem Tag der Herabgruppierung.

*Erhält die oder der Mitarbeitende Entgelt aus einer **individuellen Endstufe**, wird in der **niedrigeren** Entgeltgruppe **eine neue individuelle Endstufe** in der Weise gebildet, dass **der Anteil** des den Betrag der Endstufe übersteigenden Betrages am Tabellenentgelt dem in der bisherigen Entgeltgruppe entspricht.*

Die oder der Mitarbeitende **erhält vom Beginn des Monats** an, in dem die Veränderung wirksam wird, das entsprechende Tabellenentgelt aus der nach den Sätzen 1, 2, 5 oder 7 festgelegten Stufe der betreffenden Entgeltgruppe und ggf. einschließlich des Garantiebetrages und der Ausgleichszulage



Protokollnotiz
...zum
Leistungsentgelt



Leistungsentgelt im TVöD

Motivation
Eigenverantwortung
Führungskompetenz



§ 15 - Kinderzulage, Leistungsentgelt

Mitarbeitende erhalten für jedes Kind, für das sie **Kindergeld** nach dem BKGG oder nach dem Einkommensteuergesetz erhalten, eine monatliche Zulage in Höhe von **104,49 Euro**. Dieser Betrag nimmt an allgemeinen **Entgelterhöhungen** teil.

*Sobald die Sätze für die **Leistungszulage** nach § 18 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst **über drei Prozent steigen**, wird analog zu den Bestimmungen des öffentlichen Dienstes eine Regelung zum leistungsabhängigem Entgelt eingeführt, die aus den über drei Prozent des Gesamtvolumens hinausgehenden Beträgen finanziert wird, sofern keine andere Regelung erfolgt.*

Das Leistungsentgelt wird in drei Formen unterteilt, die in § 18 IV TVöD geregelt sind. **Leistungsprämie, Erfolgsprämie und Leistungszulage**. Dabei ist das miteinander Verbinden verschiedener Formen des Leistungsentgeltes laut § 18 IV 1 TVöD zulässig.

§ 18 TVöD VKA Leistungsentgelt

(1) Die leistungs- und/oder erfolgsorientierte Bezahlung soll dazu beitragen, die öffentlichen Dienstleistungen zu verbessern. Zugleich sollen **Motivation, Eigenverantwortung und Führungskompetenz** gestärkt werden

(2) Ab dem 1. Januar 2007 wird ein Leistungsentgelt eingeführt. Das Leistungsentgelt ist eine variable und leistungsorientierte Bezahlung zusätzlich zum Tabellenentgelt.

Ziel 8 %



§ 16 - Erschwerniszuschläge

(1) Erschwerniszuschläge werden für Arbeiten gezahlt, die außergewöhnliche Erschwernisse beinhalten. Dies gilt nicht für Erschwernisse, die mit dem der Eingruppierung zugrunde liegenden Berufs- oder Tätigkeitsbild verbunden sind.

(2) Außergewöhnliche Erschwernisse ergeben sich **grundsätzlich** nur bei Arbeiten

- a) mit besonderer Gefährdung,
- b) mit extremer nicht Klimabedingter Hitzeentwicklung,
- c) mit besonders starker Schmutz- oder Staubbelastung,
- d) mit besonders starker Strahlenexposition,
- e) unter sonstigen vergleichbar erschwerten Umständen.

Aufgabe der MAV

Maßnahmen zum
Arbeitsschutz

ASA



(3) **Zuschläge** nach Absatz 1 **werden nicht gewährt**, soweit der außergewöhnlichen Erschwernis durch geeignete Vorkehrungen, insbesondere zum **Arbeitsschutz**, ausreichend Rechnung getragen wird.

(4) Die Zuschläge entsprechen denen, die für Kirchenbeamte bestimmt sind, soweit durch die ARK-RWL keine abweichenden Regelungen getroffen werden.



Aufgabe der MAV

**Arbeitsplatzerhalt für
leistungsgeminderte
KollegInnen**

Anspruch zur Änderung



**...gleiche
Entgeltregelungen
bei Teilzeit**



§ 17 - Nicht voll leistungsfähige Mitarbeitende

(1) Mit einem Mitarbeitenden, der bei seiner Einstellung nach amtsärztlichem Gutachten **mehr als 20 v.H.** erwerbsbeschränkt ist und infolgedessen die zu übertragende Arbeit nicht voll auszuführen vermag, **kann** entsprechend dem Grad seiner **Leistungsfähigkeit** ein **gemindertes Entgelt** vereinbart werden.

Dieses darf den Betrag der **Stufe 2 der Entgeltgruppe 1 nicht unterschreiten**. Der Mitarbeitende soll aber möglichst auf einem Arbeitsplatz verwendet werden, auf dem er die Leistung eines voll leistungsfähigen Mitarbeitenden erbringen kann.

(2) Ist nach Absatz 1 Satz 1 ein gemindertes Entgelt vereinbart worden, besteht bei **Änderung der Leistungsfähigkeit** für den Arbeitgeber und den Mitarbeitenden ein Anspruch auf Neufestsetzung des Entgelts.

§ 18 - Entgelt von Teilzeitmitarbeitenden

Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, erhalten Teilzeitmitarbeitende das Tabellenentgelt (§ 12) und alle sonstigen Entgeltbestandteile in dem Umfang, der dem **Anteil ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit** an der regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer Vollzeitmitarbeitender entspricht.



...die Jahressonderzahlung
ist **kein** Geschenk

...sondern ein nach
Entgeltgruppen gestaffelter
Lohnbestandteil

§ 19 - Jahressonderzahlung



(1) Mitarbeitende, die am **1.Dezember** im Arbeitsverhältnis stehen,
haben Anspruch auf eine Jahressonderzahlung.

(2) **Die Jahressonderzahlung beträgt**

in den Entgeltgruppen 1 bis 8, S 1 bis S 5, SE 2 bis SE 8, SD 2 bis SD 8 **90 %**

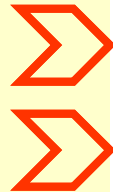
in den Entgeltgruppen 9 bis 12, S 6 bis S 9, SE 9 bis SE 18, SD 9 bis SD 18 **80 %**

in den Entgeltgruppen 13 bis 15 **60 %**

des in den Kalendermonaten **Juli, August und September** durchschnittlich gezahlten monatlichen Entgelts; **unberücksichtigt** bleiben hierbei das zusätzlich für **Überstunden** gezahlte Entgelt mit **Ausnahme der im Dienstplan** vorgesehenen Überstunden, Leistungszulagen, Leistungs- und Erfolgsprämien.

Der Bemessungssatz bestimmt sich nach der Entgeltgruppe am 1.September

**Auszahlung mit dem
Novembergehalt**



(4) **Die Jahressonderzahlung wird mit dem Tabellenentgelt für November ausbezahlt.** Ein **Teilbetrag** der Jahressonderzahlung **kann** zu einem **früheren** Zeitpunkt ausbezahlt werden.



...nicht später !

Bemessungssatz....nach dem
30. September...bei
elterngeldunschädlicher
Teilzeitbeschäftigung...die
Jahressonderzahlung ist
kein Geschenk...sondern **Lohnbestandteil**Regelungen zur
Berechnung**§ 19 - Jahressonderzahlung**

(2) Bei Mitarbeitenden, deren **Arbeitsverhältnis nach dem 30. September** begonnen hat, tritt an die Stelle des Bemessungszeitraums **der erste volle Kalendermonat** des Arbeitsverhältnisses.

In den Fällen, in denen im Kalenderjahr der Geburt des Kindes während des Bemessungszeitraums eine **elterngeld**unschädliche **Teilzeitbeschäftigung** ausgeübt wird, bemisst sich die Jahressonderzahlung nach dem Beschäftigungsumfang **am Tag vor dem Beginn der Elternzeit**.

Protokollerklärung zu Absatz 2:

Bei der Berechnung des durchschnittlich gezahlten monatlichen Entgelts werden die gezahlten **Entgelte der drei Monate addiert und durch drei geteilt**; dies gilt auch bei einer Änderung des Beschäftigungsumfangs.

Ist im Bemessungszeitraum nicht für alle **Kalendertage** Entgelt gezahlt worden, werden die gezahlten Entgelte der drei Monate addiert, durch die Zahl der Kalendertage mit Entgelt geteilt und sodann **mit 30,67** multipliziert.

Zeiträume, für die **Krankengeldzuschuss** gezahlt worden ist, bleiben hierbei unberücksichtigt. Besteht während des Bemessungszeitraums an weniger als 30 Tagen Anspruch auf Entgelt, ist der letzte Kalendermonat, in dem für alle Kalendertage Anspruch auf Entgelt bestand, maßgeblich.

Anspruch

... je Kalendermonat
mit Anspruch auf Entgelt



...die
Jahressonderzahlung ist
kein Geschenk

...sondern **Lohnbestandteil**

§ 19 - Jahressonderzahlung

(3) Der Anspruch nach den Absätzen 1 bis 2 vermindert sich um **ein Zwölftel für jeden Kalendermonat**, in dem Mitarbeitende keinen Anspruch auf Entgelt oder Fortzahlung des Entgelts nach § 21 haben.

Die Verminderung **unterbleibt** für Kalendermonate,

Grundwehrdienst
Zivildienst



Mutterschutz



Elternzeit



Langzeiterkrankung



1. für die Mitarbeitende kein Tabellenentgelt erhalten haben wegen

a) Ableistung von **Grundwehrdienst oder Zivildienst**, wenn sie diesen vor dem 1. Dez. beendet und die Beschäftigung unverzüglich wieder aufgenommen haben,

b) **Beschäftigungsverboten** nach § 3 Abs.2 und § 6 Abs. 1 MuSchG,

c) Inanspruchnahme der **Elternzeit bis zum Ende des Kalenderjahres**, in dem das Kind geboren ist, wenn **am Tag vor Antritt** der Elternzeit Entgeltanspruch bestanden hat;

2. in denen Mitarbeitenden **Krankengeldzuschuss** gezahlt wurde oder nur wegen der Höhe des zustehenden Krankengelds ein Krankengeldzuschuss nicht gezahlt worden ist.

... Zahltag ist am
16-ten des Monats



~~Samstag~~
~~Sonntag~~

Freitag



**Protokollerklärung zu
Absatz 1:**



§ 20 - Berechnung und Auszahlung des Entgelts, Bemessungsgrundlage für die Entgeltfortzahlung

(1) Bemessungszeitraum für das Tabellenentgelt und die sonstigen Entgeltbestandteile ist der Kalendermonat, soweit nichts abweichend geregelt ist. **Die Zahlung erfolgt am 16-ten des Monats** (Zahltage) für den laufenden Kalendermonat auf ein von dem Mitarbeitenden benanntes Konto innerhalb eines Mitgliedstaates der EU

Fällt der Zahltage auf einen Samstag oder einen Wochenfeiertag, gilt der vorhergehende Werktag, fällt er auf einen Sonntag, gilt der zweite vorhergehende Werktag als Zahltage.

Entgeltbestandteile, die nicht in Monatsbeträgen festgelegt sind, sowie die sonstigen in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile, die nicht in Monatsbeträgen festgelegt sind, sowie der Tagesdurchschnitt nach Absatz 6, sind am **Zahltage des zweiten Kalendermonats**, der auf ihre Entstehung folgt, fällig.

Der Zahltage kann vom Arbeitgeber auf den **letzten Tag des Monats** umgestellt werden. Absatz 1 Satz 3 bleibt unberührt; er gilt entsprechend für den 31. Dezember.

Die Umstellung des Zahltages kann nur im Dezember eines Jahres beginnen.

Sie kann nicht erfolgen, solange die Jahressonderzahlung aufgrund einer Dienstvereinbarung nach der Beschäftigungssicherungsordnung oder einer Arbeitsrechtsregelung nicht oder in abgesenkter Höhe gezahlt wird.



Berechnungsgrundlage
für einen **Kalendertag**

$$\frac{39 \text{ Std.} : 4,348}{8,957}$$

§ 20 - Berechnung und Auszahlung des Entgelts, Bemessungsgrundlage für die Entgeltfortzahlung

(2) Besteht der **Anspruch** auf das Tabellenentgelt oder die sonstigen Entgeltbestandteile **nicht für alle Tage** eines Kalendermonats, wird nur der Teil gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt.

Besteht nur für einen **Teil eines Kalendertages** Anspruch auf Entgelt, wird für jede geleistete dienstplanmäßige oder betriebsübliche Arbeitsstunde der auf **eine Stunde** entfallende **Anteil des Tabellenentgelts** sowie der sonstigen in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile gezahlt.

Zur Ermittlung des auf die Stunde entfallenden Anteils sind die in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile durch das **4,348-fache** der regelmäßigen **wöchentlichen Arbeitszeit** zu teilen.

(3) Ergibt sich bei der Berechnung von Beträgen ein Bruchteil eines Cents von mindestens **0,5 ist aufzurunden**. Zwischenrechnungen werden jeweils auf zwei Dezimalstellen durchgeführt. Jeder Entgeltbestandteil ist einzeln zu runden.

(4) Entfallen die Voraussetzungen für eine Zulage im Laufe des Kalendermonats, gilt Absatz 2 entsprechend.

(5) **Einzelvertraglich** können neben dem Tabellenentgelt zustehende Entgeltbestandteile (z.B. Zeitzuschläge, Erschwerniszuschläge) **pauschaliert** werden.



Berechnungsgrundlage für
die **Entgeltfortzahlung**
...sind die
Monatsbeträge

Berechnungsgrundlage für
Schichtzulagen ect.
...ist der **Durchschnitt**
der letzten **3 Monate**

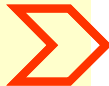
§ 20 - Berechnung und Auszahlung des Entgelts, Bemessungsgrundlage für die **Entgeltfortzahlung**

- (6) In den Fällen der **Entgeltfortzahlung** nach
§ 21 (Entgelt im Krankheitsfall)
§ 37 (Übergangsregelung für die Zahlung von Krankenbezügen),
§ 22 (Jubiläumszuwendung),
§ 25 (Erholungsurlaub),
§ 26 (Zusatzurlaub)
§ 28 (Arbeitsbefreiung)
 werden das Tabellenentgelt sowie die sonstigen **in Monatsbeträgen**
 festgesetzten Entgeltbestandteile **weitergezahlt**.

Die nicht in Monatsbeträgen festgesetzten Entgeltbestandteile werden als
Durchschnitt auf der Basis der dem maßgeblichen Ereignis für die Entgeltfortzahlung
 vorhergehenden letzten drei vollen Kalendermonate (Berechnungszeitraum) gezahlt

Ausgenommen hiervon sind das zusätzlich für die **Überstunden** gezahlte Entgelt

**Überstunden nach
Dienstplan**



mit **Ausnahme der im Dienstplan vorgesehenen Überstunden,**
Jahressonderzahlungen sowie besondere Zahlungen nach Maßgabe des
 Vermögensbildungsgesetzes. liegenden vollen Kalendermonate zugrunde
 gelegt.



...besondere **Regelungen**
...bei einem
Arbeitsverhältnis von
weniger als 3 Monaten

...bei Änderungen der
individuellen Arbeitszeit

...bei Entgelterhöhungen



§ 20 - Berechnung und Auszahlung des Entgelts, Bemessungsgrundlage für die **Entgeltfortzahlung**

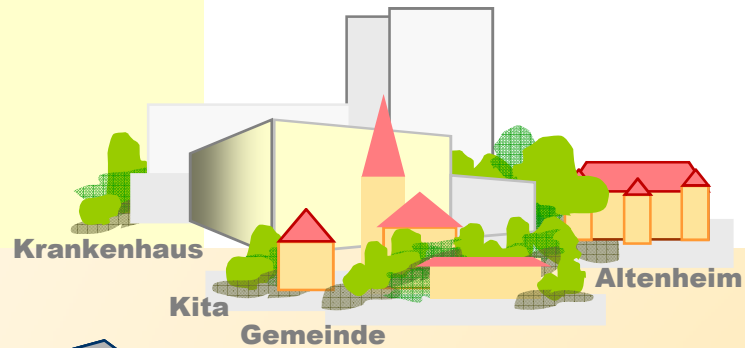
Hat das Arbeitsverhältnis **weniger als drei Kalendermonate** bestanden, sind die **vollen** Kalendermonate, in denen das Arbeitsverhältnis bestanden hat, zugrunde zu legen.

Bei **Änderung der individuellen Arbeitszeit** werden die **nach** der Arbeitszeitänderung liegenden **vollen** Kalendermonate zugrunde gelegt.

Der **Tagesdurchschnitt** *nach Unterabsatz 1 Satz 2* beträgt bei einer durchschnittlichen **Verteilung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage 1/65** aus der Summe der zu berücksichtigenden Entgeltbestandteile, die für den Berechnungszeitraum zugestanden haben. Bei einer abweichenden Verteilung der Arbeitszeit ist der Tagesdurchschnitt entsprechend zu ermitteln

Sofern während des Berechnungszeitraums bereits Fortzahlungstatbestände vorlagen, bleiben die in diesem Zusammenhang auf Basis der Tagesdurchschnitte gezahlten Beträge bei der Ermittlung des Durchschnitts nach Satz 2 unberücksichtigt.

Tritt die Fortzahlung des Entgelts **nach** einer allgemeinen **Entgeltanpassung** ein, ist die bzw. der Mitarbeitende so zu stellen, als sei die Entgeltanpassung bereits **mit Beginn des Berechnungszeitraums** eingetreten.



BAT-KF

Sozialbezüge und Zusätzliche Altersversorgung

Abschnitt IV

§ 21 Entgelt im Krankheitsfall
§ 22 Jubiläumszuwendung
§ 23 Sterbegeld



Abschnitt V

§ 24 Zusatzversorgung





sechs Wochen
Entgeltfortzahlung

...nach 6 Wochen
Krankengeldzuschuss

...das ist der
Unterschiedsbetrag
...von Krankengeld
...zum Nettoentgelt

§ 21 - Entgelt im Krankheitsfall

(1) Werden Mitarbeitende durch **Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit** an der Arbeitsleistung verhindert, **ohne dass sie ein Verschulden trifft**, erhalten sie bis zur Dauer von sechs Wochen das Entgelt nach Maßgabe des § 20 Absatz 6;

ein Verschulden in diesem Sinne liegt nur dann vor, wenn die Arbeitsunfähigkeit **vorsätzlich oder grob fahrlässig** herbeigeführt wurde.

Als unverschuldete Arbeitsunfähigkeit im Sinne der Sätze 1 und 2 gilt auch die Arbeitsverhinderung infolge einer **Maßnahme der medizinischen Vorsorge und Rehabilitation** im Sinne von § 9 EFZG.

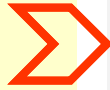
Bei **erneuter** Arbeitsunfähigkeit infolge **derselben Krankheit** sowie bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Nach Ablauf des Zeitraumes gemäß Absatz 1 erhalten die Mitarbeitenden für die Zeit, für die ihnen Krankengeld oder entsprechende gesetzliche Leistungen gezahlt werden, einen **Krankengeldzuschuss** in Höhe des **Unterschiedsbetrages** zwischen den tatsächlichen **Barleistungen des Sozialleistungsträgers und dem Nettoentgelt**.

Nettoentgelt ist das um die gesetzlichen Abzüge verminderte Entgelt im Sinne des § 20 Absatz 6;

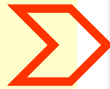
§ 21 - Entgelt im Krankheitsfall

Krankengeldzuschuss
... bei Teilzeit



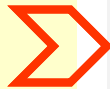
Bei **Teilzeitbeschäftigten** ist das nach Satz 3 bestimmte fiktive Krankengeld entsprechend § 18 zeitanteilig umzurechnen.

Krankengeldzuschuss
... bei freiwillig
Versicherten



bei **freiwillig** in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherten Mitarbeitenden ist deren Gesamtkranken- und Pflegeversicherungsbeitrag abzüglich Arbeitgeberzuschuss zu berücksichtigen.

Krankengeldzuschuss
... bei privat
Versicherten



Für Mitarbeitende,
die **nicht der Versicherungspflicht** in der gesetzlichen Krankenversicherung **unterliegen** und bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert sind, ist bei der Berechnung des Krankengeldzuschusses der Krankengeldhöchstsatz, der bei Pflichtversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung zustünde, zugrunde zu legen.



Anspruch **nach einem Jahr**
13 Wochen

... **nach drei Jahren**
39 Wochen

(3) Der Krankengeldzuschuss wird bei einer **Beschäftigungszeit** von mehr als **einem Jahr** längstens bis zum Ende der **13. Woche**, von **mehr als drei Jahren** längstens bis zum Ende der **39. Woche** seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit infolge derselben Krankheit gezahlt.

Maßgeblich für die Berechnung der Fristen ist die **Beschäftigungszeit**, die im **Laufe der krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit vollendet** wird.

**Einstellung der Zahlungen**

...mit Ende des
Arbeitsverhältnisses

...nach Renteneintritt

Überzahlter
Krankengeldzuschuss
gilt als **Vorschuss**



**Rückforderung
überzahlter Beträge**

**§ 21 - Entgelt im Krankheitsfall**

(4) Entgelt im Krankheitsfall wird nicht über das **Ende des Arbeitsverhältnisses** hinaus gezahlt

Krankengeldzuschuss wird zudem nicht über den Zeitpunkt hinaus gezahlt, von dem an Mitarbeitende eine **Rente oder eine vergleichbare Leistung** auf Grund eigener Versicherung aus der gesetzlichen Rentenversicherung, aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung oder aus einer sonstigen Versorgungseinrichtung erhalten, die nicht allein aus Mitteln der Mitarbeitenden finanziert ist.

Überzahlter Krankengeldzuschuss und sonstige Überzahlungen gelten als Vorschuss auf die in demselben Zeitraum zustehenden Leistungen nach Satz 2; **die Ansprüche der Mitarbeitenden gehen insoweit auf den Arbeitgeber über.**

Der Arbeitgeber **kann** von der Rückforderung des Teils des überzahlten Betrags, der nicht durch die für den Zeitraum der Überzahlung zustehenden Bezüge im Sinne des Satzes 2 ausgeglichen worden ist, absehen, es sei denn, die bzw. der Mitarbeitende hat dem Arbeitgeber die **Zustellung des Rentenbescheides schuldhaft verspätet** mitgeteilt.



§ 22 - Jubiläumszuwendung



Mitarbeitende erhalten als **Jubiläumszuwendung** bei Vollendung einer **Beschäftigungszeit**

von 25 Jahren
zusätzlichen Urlaub von 5 Tagen



von 40 Jahren **zusätzlichen Urlaub von 10 Tagen**

Im TVöD Vka beträgt die Jubiläumszuwendung
beim 25jährigen Arbeitsjubiläum 306,78 Euro,
beim 40jährigen Arbeitsjubiläum 409,03 Euro,
beim 50jährigen Arbeitsjubiläum 511,29 Euro.



Entgelt im **Sterbemonat**
 ...**plus** Tabellenentgelt
 ...für **zwei Monate**

Sterbegeld

...Reihenfolge der
Anspruchberechtigten

Ehegatte
Lebenspartner
Kinder

...oder eine andere **Person**

...wenn sie die
Bestattungskosten
 getragen hat

§ 23 - Sterbegeld

Beim Tode von Mitarbeitenden, deren Arbeitsverhältnis zur Zeit des Todes nicht geruht hat, wird dem **Ehegatten**, dem **Lebenspartner oder den Kindern** **oder einer anderen Person**, die die **Kosten der Bestattung** getragen hat, ein Sterbegeld gewährt.

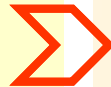
Als Sterbegeld wird für **die restlichen Tage des Sterbemonats** und - in einer Summe - für **weitere zwei Monate** das Tabellenentgelt des/der Verstorbenen gezahlt



Die Zahlung des Sterbegeldes an **einen** der Berechtigten bringt den Anspruch der Übrigen gegenüber dem Arbeitgeber zum Erlöschen; **die Zahlung auf das Gehaltskonto hat befreiende Wirkung.**



Arbeitgeber finanzierte
Pflichtversicherung



§ 24 - Zusatzversorgung

(1) Die Mitarbeitenden haben **Anspruch** auf eine betriebliche Altersversorgung (Zusatzversorgung), die der Arbeitgeber durch Versicherung bei der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen sicherstellt (Pflichtversicherung).

Die Finanzierung der Pflichtbeiträge und eines Sanierungsgeldes erfolgt ohne finanzielle Beteiligung der Mitarbeitenden.

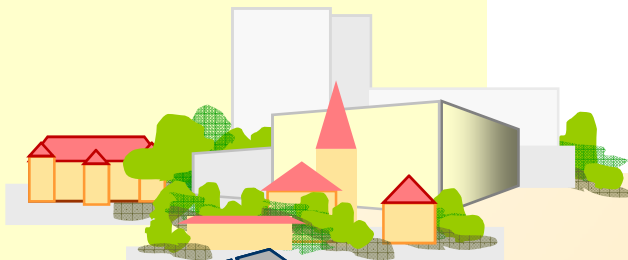
(2) Absatz 1 gilt nicht für Mitarbeitende, für die nach der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen **Versicherungsfreiheit** in der Zusatzversorgung besteht und eine freiwillige Versicherung nicht zugelassen ist.

(3) Die Einzelheiten der Zusatzversorgung (Pflichtversicherung und freiwillige Versicherung) richten sich nach der **Satzung** der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen vom 4. Dezember 2012.

Kirchliche
Zusatzversorgungskasse
Rheinland-Westfalen
(KZVK)



Die Einzelheiten der Entgeltumwandlung werden in einer gesonderten Arbeitsrechtsregelung festgelegt.



Abschnitt VIII

§ 35 Anwendung beamtenrechtlicher Vorschriften

§ 36 Ausschlussfrist

§ 37 Übergangsregelung für die Zahlung von Krankenbezügen

Abschnitt IX

§ 38 Mitarbeitende als Lehrkräfte

§ 39 (nicht besetzt)

§ 40 Mitarbeitende als Kirchenmusikerinnen

§ 41 Mitarbeitende, die Freizeiten durchführen

BAT-KF

Besondere Vorschriften und Sonderregelungen



§ 35 Anwendung beamtenrechtlicher Vorschriften

Für die **Reisekosten**vergütung, **Umzugskosten**vergütung, Trennungsentschädigung sowie die Vergabe von **Werkdienstwohnungen** gelten die Bestimmungen des kirchlichen Beamtenrechts entsprechend, **soweit durch die ARK keine abweichenden Bestimmungen getroffen werden.**

**Protokollerklärung
zu § 35**

Bei der Anwendung beamtenrechtlicher Vorschriften für die Ermittlung der höchsten Dienstwohnungsvergütung bleiben die nach § 15 zu zahlenden Kinderzulagen unberücksichtigt.

§ 36 Ausschlussfrist

Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von **sechs Monaten nach Fälligkeit** von den Mitarbeitenden oder vom Arbeitgeber schriftlich geltend gemacht werden. Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung des Anspruchs auch für später fällig werdende Leistungen aus.

**...sechs Monate
nach Fälligkeit**

§ 37 Übergangsregelung für die Zahlung von Krankenbezügen

Für Mitarbeitende, die bereits am **30. Juni 1994** in einem Arbeitsverhältnis gestanden haben, das am 1. Juli 2007 zu demselben Arbeitgeber fortbestanden hat, **gilt anstelle des § 21 das bis zum 30. Juni 2007** geltende Recht fort. Die/Der Mitarbeitende kann bis zum 31. Dezember 2008 erklären, dass für sie/ihn § 21 Anwendung finden soll.

§ 38 Mitarbeitende als Lehrkräfte

(1) Die folgenden Absätze gelten für Mitarbeitende als Lehrkräfte an allgemeinbildenden Schulen und berufsbildenden Schulen sowie an Fachhochschulen.

Sie gelten nicht für Lehrkräfte an Schulen und Einrichtungen der Verwaltung, die der Ausbildung oder Fortbildung von Angehörigen des kirchlichen Dienstes dienen, sowie an Krankenpflegeschulen und ähnlichen der Ausbildung dienenden Einrichtungen.



(2) **Die Eingruppierung und das Entgelt** richten sich nach den Bestimmungen, die für **vergleichbare Lehrkräfte des Bundeslandes gelten, in dem die Schule liegt.**

(3) **Die §§ 6 bis 10 finden keine Anwendung.** Es gelten die Bestimmungen für die entsprechenden Beamten. Sind entsprechende Beamte nicht vorhanden, so ist die Arbeitszeit im Arbeitsvertrag zu regeln.

(4) **Der Urlaub ist in den Schulferien zu nehmen.**

Wird die Lehrkraft während der Schulferien durch Unfall oder Krankheit arbeitsunfähig, so hat sie dies unverzüglich anzuzeigen. Die Lehrkraft hat sich nach Ende der Schulferien oder, wenn die Krankheit länger dauert, nach Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit zur Arbeitsleistung zur Verfügung zu stellen.

Für eine Inanspruchnahme der Lehrkraft während **der den Urlaub** in den Schulferien **übersteigenden Zeit** gelten die Bestimmungen für die entsprechenden Beamten. Sind entsprechende Beamte nicht vorhanden, regeln dies die Betriebsparteien.

(5) **Das Arbeitsverhältnis endet**, ohne dass es einer Kündigung bedarf, **mit Ablauf des Schulhalbjahres** (31. Januar bzw. 31. Juli), in dem die Lehrkraft das Lebensalter zum Anspruch auf die **Regelaltersrente** (§ 35 SGB VI) erreicht hat.



§ 25



§ 40 Mitarbeitende als Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker

(1) § 6 Absatz 1 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Dienste von Kirchenmusikern mit dem in der Anlage 10 festgelegten Anteil an der **regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit** eines oder einer entsprechenden Vollbeschäftigten gewertet werden.

(2) § 6 Absatz 4 Satz 2 findet für Kirchenmusiker Anwendung mit der Maßgabe, dass als **Ausgleich für den Sonntagsdienst** Dienstbefreiung an einem in der Dienstanweisung festzulegenden Werktag gewährt wird und dass **in jedem Vierteljahr ein Wochenende** dienstfrei zu halten ist, auch wenn in das Vierteljahr Erholungsurlaub fällt. **Dieses Wochenende wird als ein dienstfreier Werktag gerechnet.**

(3) § 7 Absatz 5 findet für Kirchenmusiker Anwendung mit der Maßgabe, dass als **Nacharbeit die Arbeit zwischen null und sechs Uhr** gilt.

(4) **Anstelle der Zeitzuschläge** nach § 8 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a) und c) bis f) erhalten Kirchenmusiker eine besondere Arbeitsbefreiung von **vier Arbeitstagen im Kalenderjahr** unter Fortzahlung des Entgelts und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen

Beginnt oder endet das Arbeitsverhältnis im Laufe eines Kalenderjahres, so beträgt die Arbeitsbefreiung **für jedes volle Vierteljahr einen Arbeitstag.**

Die Arbeitsbefreiung ist **möglichst zusammenhängend** während einer Zeit zu gewähren, **in der die Verhältnisse es gestatten.** § 25 Absatz 1 Satz 5 sowie Absatz 2 finden entsprechende Anwendung. (...Urlaub)

§ 41 Mitarbeitende, die Freizeiten durchführen



§ 25



(1) Diese Regelungen gelten für Mitarbeitende, die auf Grund ihrer Dienstanweisung oder besonderer Regelung Freizeiten durchführen.

Freizeiten im Sinne der Sonderregelungen sind Maßnahmen des Arbeitgebers, die für bestimmte Zielgruppen **planmäßig** für einen bestimmten Zeitraum **in der Regel außerhalb des örtlichen Bereichs** der Dienststelle durchgeführt werden.

Die Mitarbeitenden erhalten für die Dauer und im Rahmen der Freizeit freie Fahrt, Unterkunft und Verpflegung.

Sie gelten nicht für Mitarbeitende in Krankenhäusern, Heil-, Pflege- und Entbindungseinrichtungen, medizinischen Instituten von Kranken-, Heil- und Pflegeeinrichtungen und sonstigen Einrichtungen und Heimen.

(2) **§ 6 findet für die Dauer der Durchführung einer Freizeit keine Anwendung.**

(3) **Als Arbeitszeit werden für jeden Tag** der Teilnahme an einer Freizeit einschließlich der Tage der An- und Abreise **zehn Stunden** berechnet, soweit sich nicht aus der Planung für den Ablauf der Freizeit eine geringere Arbeitszeit ergibt.

(4) Ergibt sich aus der Arbeitszeitberechnung nach Absatz 2 eine höhere wöchentliche Arbeitszeit, als von der/dem Mitarbeitenden sonst nach seinem Arbeitsvertrag zu leisten ist, so ist im Anschluss an die Freizeit, **spätestens bis zum Ende des dritten Kalendermonats** nach Abschluss der Freizeit, entsprechende **Arbeitsbefreiung** zu gewähren.



Arbeitsrechtsetzung auf dem 3. Weg

BAT-KE

...seit wachsam – es geht um euren Lohn

Änderungen können von der ARK-RWL

in jedem Abschnitt , jeder Anlage oder Tabelle vorgenommen werden,-
ohne dass die übrigen Bestimmungen davon berührt sind

Entgelterhöhungen verändern die nur die Tabellenwerte – aber Änderungen
der Tabellen verändern das **Entgeltniveau**

Änderungen im Entgeltgruppenplan verändern die **Bewertung** der Tätigkeit
und Qualifikation

Änderungen im Tarifmantel verändern nicht nur die **Arbeitsbedingungen**
...sondern ggf. auch **Lohnbestandteile**

...deshalb Tarifverträge
auch bei Kirche und Diakonie

Danke für Eure Aufmerksamkeit

...bis zum nächsten MAV-Seminar alles Gute



... gut informierte Mitarbeitervertretungen
wissen um ihre Rechte und lassen sich
nicht einschüchtern

